

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst · Postfach 2 61 · 3000 Hannover 1

Hochschulen
gem. Verteiler MWK 2
(Nrn. 1 bis 20)

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Men Zeichen

404.3-03 220/36.3.2

(05 11)

Bearbeiter

Hannover

120-8831

20.01.1988

Vermittlung
120-1

Höchstgrenze für die Befristung von Arbeitsverträgen
gem. § 57 c Abs. 2 HRG;
hier: Anrechnung von Zeiten eines Privatdienstvertrages
nach § 57 e HRG

Nach Ansicht des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft sind Zeiten eines befristeten Privatdienstvertrages mit einem Mitglied der Hochschule gem. § 57 e HRG bei einem Wechsel in ein befristetes Arbeitsverhältnis bei der Hochschule selbst auf die Höchstgrenze des § 57 c Abs. 2 HRG anzurechnen. In einem Schreiben vom 19.01.1987 an die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg führt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur Begründung seiner Rechtsauffassung folgendes aus:

"§ 57 e HRG bestimmt, daß neben § 57 a Satz 2 HRG auch die §§ 57 b bis 57 d HRG entsprechend gelten. § 57 c Abs. 2 Satz 2 HRG ist somit entsprechend auf Privatdienstverträge anwendbar. Hinsichtlich der Anrechnung von Privatdienstverträgen auf die Höchstgrenzen des § 57 c HRG nimmt § 57 e HRG die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf, nach der die Privatdienstverträge von Drittmittelbediensteten Landesverträgen gleichzustellen sind. Dem Schutzzweck der Norm entspricht es, daß nicht nur die Berechnungsmodalitäten und Höchstgrenzen für die Kumulation von Privatdienstverträgen untereinander übernommen werden sollen, sondern daß Privatdienstverträge und Landesverträge bei der Kumulation zusammengerechnet

- 2 -

werden müssen (vgl. Nagel, Fristverträge an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Kommentar 1986, § 57 e RdNr. 19). Das Gesetz enthält hier somit keine eine Korrektur erfordernde Unklarheit."

Ich bitte, entsprechend dieser Rechtsauffassung zu verfahren.

Im Auftrage
Knafla

Gößling

Arbeitsbedingungen für Privatdozentinnen/Privatezenten

Dem Schreiben des Präsidenten vom 01.03.1988 voran ging der Beschluß des FB 3 vom 14.02.1987:

Zur Beratung liegt die Drs. 3/11/87 vor. Der FBR 3 beschließt wie folgt:

- Habilitierte, die keinen Arbeitsplatz an der Universität Oldenburg haben, und die hier arbeiten wollen, sind
- bei der Vergabe von Räumen wie Drittmittelbeschäftigte zu berücksichtigen,
 - sind bei der Vergabe von Haushaltsmitteln im Rahmen der Mittel des Fachbereichs angemessen zu berücksichtigen (200,-- DM).

Der Dekan wird aufgefordert, mit dem Präsidenten diese Problematik zu erörtern.

Universität Oldenburg

UNIVERSITÄT OLDENBURG AMMERLÄNDER HEERSTR. 114-118 D-2900 OLDENBURG

Der Präsident

Fachbereich 3 (Sozialwissenschaften)

im HauseIhr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2.12.1987Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
V6-4/09/11-Schr-GrüTel.: (0441) 798-0
App.: 2431
Oldenburg, den 1. März 1988

Arbeitsbedingungen für Privatdozentinnen/Privatdozenten

Sehr geehrter Herr Dekan,

nach § 14 Abs. 4 Habilitationsordnung der Universität begründet die Habilitation keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder auf eine Berufung; allerdings sollen die an der Universität Oldenburg Habilitierten nach Möglichkeit einen zur Fortführung ihrer Forschungstätigkeit erforderlichen Arbeitsplatz erhalten.

Aus dieser Regelung leite ich durchaus das Gebot ab, daß die Fachbereiche als die organisatorischen Grundeinheiten für alle Angelegenheiten in Forschung und Lehre zunächst verpflichtet sind, ihre Möglichkeiten, den Privatdozentinnen/Privatdozenten geeignete Arbeitsbedingungen einzuräumen, zu prüfen. Sofern im Rahmen der vorhandenen Ausstattung die Privatdozentinnen/Privatdozenten berücksichtigt werden können, haben diese einen Anspruch auf einen zur Fortführung ihrer Forschungstätigkeit erforderlichen Arbeitsplatz. Die Fachbereiche haben freilich einen erheblichen Spielraum bei der Beurteilung der Frage, welche Ausstattung unter einem solchen Arbeitsplatz für Privatdozentinnen/Privatdozenten verstanden werden kann. Zuweisungen aus zentralen Mitteln können insofern nicht in Betracht kommen.

- 2 -

- 2 -

Ich habe den Eindruck, daß der Beschluß des Fachbereichsrats vom Februar 1987 dem Anliegen von § 14 Abs. 4 Satz 3 Habilitationsordnung der Universität Oldenburg in durchaus vorbildlicher Weise gerecht wird.

Mit freundlichem Gruß

Professor Dr. Daxner

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 5. 1. 1988 — 1062-243 06-11 —

Bezug: Bek. v. 13. 3. 1987 (Nds. MBl. S. 603)

Gemäß § 77 Abs. 7 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), habe ich die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik nach Anhörung der Hochschule geändert (**Anlage**).

Anlage

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
 - ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung am Ende des vierten Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens jedoch sechs Monate nach deren Ablauf, abschließen kann.

— Nds. MBl. Nr. 6 1988 S. 180

Beschäftigungsverhältnis der Personen, die nebenberuflich oder nebenamtlich Aufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes wahrnehmen (sog. Hilfslehrkräfte); durchschnittliche Arbeitszeit

RdErl. d. MWK v. 3. 2. 1988 — 404.2-03 285 (11) —

— GültL 26/338 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 12. 4. 1983 (Nds. MBl. S. 439), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 3. 1986 (Nds. MBl. S. 306)
— GültL 26/299, 313, 319 —

I.

Abschn. II Nr. 4 des Bezugeserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1988 folgende Fassung:

„4. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Hilfslehrkräfte darf höchstens 17 Stunden (Zeitstunden) wöchentlich betragen. Dies entspricht einer Lehrfähigkeit von höchstens 9 Lehrveranstaltungsstunden. Sofern die Lehrstunde keiner Vor- und/oder Nachbereitung bedarf, können auch bis zu 17 Lehrveranstaltungsstunden vereinbart werden.“

II.

Bestehende befristete Arbeitsverhältnisse mit Hilfslehrkräften, die nach dem 31. 12. 1987 enden, werden von der o. a. Änderung und von der Änderung des § 3 Buchst. q BAT nicht berührt.

An
die Hochschulen,
das Landesverwaltungsamt.

— Nds. MBl. Nr. 7/1988 S. 208